

BGer 5A 678/2019 vom 9. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_678_2019

FR: TF 5A 678/2019 du 9 septembre 2019

IT: TF 5A 678/2019 del 9 settembre 2019

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung, Zwangsmedikation | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen des Rechtsmittelzuges kann der Beschwerdegegenstand nicht ausgeweitet werden. Soweit der Beschwerdeführer mehr oder anderes verlangt, als im angefochtenen Entscheid beurteilt wurde, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten (vgl. BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156). Dies gilt namentlich für die Schadenersatzbegehren gegen verschiedene Pfleger und Polizisten. Sodann ist das Bundesgericht von vornherein nicht zur Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig.

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt; insbesondere sind in diesem Bereich bloss appellatorische Ausführungen ungenügend (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Im angefochtenen Entscheid sind die Voraussetzungen sowohl der fürsorgerischen Unterbringung als auch der medizinischen Behandlung ohne Zustimmung festgehalten und wird sodann ausführlich dargelegt, dass und inwiefern sie im vorliegenden Fall erfüllt sind. Der Beschwerdeführer schildert eine eigene, von den verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid abweichende bzw. die gravierenden Vorfälle und seinen offensichtlichen Schwächezustand stark bagatellisierende Version, dies jedoch in rein appellatorischer Form, wie sie zur Begründung von Willkürügen ungenügend ist. Gleiches gilt für die Aussage, weder gefährde er sich selbst oder Dritte, sondern vielmehr werde er durch Dritte gefährdet. Mithin ist von den kantonalen Sachverhaltsfeststellungen auszugehen, für welche auf den angefochtenen Entscheid zu verweisen ist. In rechtlicher Hinsicht setzt sich der Beschwerdeführer mit den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander. Vielmehr beschränkt er sich auf die Behauptung, die Eingriffe in seine persönliche Freiheit seien ungerechtfertigt und auf einen Komplott zwischen Klinikleitung, Polizei und Gerichten zurückzuführen. Damit ist aber

keine Rechtsverletzung darzutun, und eine solche ist, ausgehend von der kantonalen Sachverhaltsfeststellung, auch nicht ersichtlich.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.